Entsprechens-Erklärung 2003 des Vorstands und des Aufsichtsrats der BASF Aktiengesellschaft

1. Grundsatzerklärung nach Maßgabe von § 161 AktG

Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit nachfolgenden Maßgaben im Jahr 2003 entsprochen wurde und im Jahr 2004 weiterhin entsprochen wird.

2. Ausnahmen

a) Prüfungsausschuss

Nach Ziff. 5.3.2 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat einen solchen Ausschuss durch Beschluss vom 17. Juli 2003 etabliert. Bis dahin bestand ein solcher Ausschuss bei der Gesellschaft nicht.

b) Vergütung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen

Der Vorsitz und die Mitwirkung in Ausschüssen des Aufsichtsrats soll nach Ziff. 5.4.5 des Kodex bei der Vergütung berücksichtigt werden. Dem ist nunmehr für den Prüfungsausschuss durch entsprechende Satzungsbestimmung aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung vom 6. Mai 2003 Rechnung getragen.

Die Mitgliedschaft in den übrigen Ausschüssen wird durch die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Ausschusssitzungen gesondert honoriert. Für den Ausschussvorsitz, der insoweit durch den Aufsichtsratsvorsitzenden wahrgenommen wird, ist keine zusätzliche Vergütung vorgesehen.

c) Behandlung der Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand durch das Aufsichtsratsplenum; Bemessung der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands auch anhand leistungsbezogener Kriterien; individualisierte Veröffentlichung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung

Diese erst 2003 in den Kodex aufgenommenen Empfehlungen werden von uns nicht befolgt.

d) Entsprechens-Erklärung

Nach Ziff. 3.10 des Kodex sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Diese Berichterstattungspflicht ist durch § 161 AktG mit zum Teil anderem Inhalt geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, die Berichterstattung ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

3. Die Empfehlungen des Corporate Governance Kodex sind für uns eine generelle Grundlage unserer unternehmerischen Tätigkeit. Dennoch können sich im Geschäftsverlauf Situationen ergeben, in denen sich diese Regeln im Einzelfall zeitlich oder inhaltlich als zu starr erweisen oder eine bewährte Unternehmenspraxis unnötig einengen. In diesen Fällen kann es entgegen der oben abgegebenen grundsätzlichen Erklärung zur Abweichung von den Empfehlungen des Kodex kommen. Umgekehrt werden wir die oben genannten Ausnahmen jeweils auf fortbestehende Sachgemäß-

Seite 3

heit überprüfen und gegebenenfalls revidieren. Solche Abweichungen bzw. Revisionen werden wir in der jährlich wiederkehrenden Entsprechens-Erklärung offen legen und - wo sie nicht aus sich heraus verständlich sind - erläutern.

Ludwigshafen, den 25. November 2003

Der Vorstand der BASF Aktiengesellschaft

Ludwigshafen, 01. Dezember 2003

Der Aufsichtsrat der BASF Aktiengesellschaft